

SO_GERICHTE SGGEM.2019.1 vom 23. September 2019

SO Obergericht, 2019-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGGEM.2019.1

FR: SO_GERICHTE SGGEM.2019.1 du 23 septembre 2019

IT: SO_GERICHTE SGGEM.2019.1 del 23 settembre 2019

Regeste

Verfahren, Gemeindesteuer, Kirchensteuer, § 249 Abs. 1 und 5 StG, § 21 Abs. 1 VRG. Im konkreten Fall keine Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Einspracheentscheid, aber kein Rechtsnachteil für die Rekurrenten. Kantonales Musterreglement Kirchgemeinden für die Einwohnergemeinden nicht verbindlich. Die Rekurrenten haben aufgrund der Unterlagen der römisch-katholischen Kirche angehört; eine Abmeldung ist nicht erfolgt.

Erwägungen

E. 1

StG sind gegenüber den Kirchgemeinden diejenigen natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen. Nicht verlangt wird somit die formelle Mitgliedschaft in der jeweiligen Kirchgemeinde, sondern nur die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession (ZBI 85, 131 f.; BGE 107 Ia 128; 98 Ia 406). Nach § 249 Abs. 5 StG ist von der Kirchensteuer befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehöre. Vorliegend unbestritten ist, dass die Rekurrenten im hier massgebenden Zeitraum (2015 und 2016) Wohnsitz in X hatten. Umstritten ist demgegenüber das Bekenntnis zum Glauben der römisch-katholischen Kirche. Unter einem Bekenntnis wird im Allgemeinen eine verbindliche Aussage einer Person verstanden, dass etwas, was ihr zugeschrieben wird, sich auch tatsächlich so verhält (vgl. www.wortbedeutung.info). Das Recht, sich zu einer bestimmten Religion oder Konfession zu bekennen oder auch das Recht eine bestimmte religiöse Überzeugung abzulehnen, ist verfassungsmässig geschützt (Art. 15 Abs. 2 BV; Cavelti/Kley, St. Galler Kommentar, 2. Aufl., Art. 15 BV N 10). Niemand darf somit gezwungen werden, einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzugehören (Art. 15 Abs. 4 BV). 4. Gemeinden sind nach Art. 6 lit. 1 des eidg. Registerharmonisierungsgesetzes (SR 431.02) verpflichtet, im Einwohnerregister die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft zu erfassen. Im Kanton Solothurn hat ein Zuzüger aus einem anderen Kanton der Einwohnerkontrolle am neuen Wohnort eine Konfessionszugehörigkeit mitzuteilen. Die Einwohnerkontrolle wiederum meldet dies dem Staatssteuerregisterführer und der zuständigen Kirchgemeinde. Behauptet ein Zuzüger anlässlich der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle, er sei konfessionslos, wird dies ebenfalls den Kirchgemeinden mitgeteilt, damit dies überprüft werden kann. Kann eine Kirchgemeinde nachweisen, dass der Zuzüger am früheren Wohnort einer Landeskirche angehört hat und ein Kirchenaustritt nicht erfolgt ist, beantragt der Staatssteuerregisterführer eine entsprechende Mutation (Handbuch für Steuerregisterführer SRF, Kapitel II, Ziff. 2.4.6.2, unter www.so.ch). Ein Kirchenaustritt kann nur gegenüber der Kirchgemeinde erklärt werden. Diese informiert daraufhin den Staatssteuerregisterführer.

Ein Kirchenaustritt kann immer nur pro futuro und nie rückwirkend erklärt werden. 5. Vorliegend ist umstritten, ob die Rekurrenten in den Jahren 2015 und 2016 der römisch-katholischen Landeskirche angehört haben. Beweispflichtig für diese steuerbegründende Tatsache ist die Rekursgegnerin. In den Akten befindet sich das Personenstammblatt des Rekurrenten; dieses ist ein Auszug aus dem Einwohnerregister. Auf dem Personenstammblatt des Rekurrenten ist festgehalten, dass dieser der römisch-katholischen Konfession angehört. Wie dieser Eintrag zustande gekommen ist, lässt sich heute nicht mehr einwandfrei klären. Im Normalfall beruhen die Angaben der ausländischen Staatsangehörigen im Einwohnerregister auf den vorgelegten Dokumenten und den persönlichen mündlichen Angaben des Neuzuzügers anlässlich der persönlichen Anmeldung. Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat die Rekursgegnerin bestätigt, dass die Rekurrenten anlässlich ihrer Anmeldung auf der Gemeinde mündlich bestätigt hätten, der römisch-katholischen Kirche anzugehören. Ein Anmeldeformular, auf dem die Rekurrenten ihre anlässlich der Anmeldung geäusserten Angaben mit ihrer Unterzeichnung bestätigt hätten, liegt nicht vor. Dass bei der Anmeldung ein Anmeldeformular ausgefüllt und vom Zuzüger unterzeichnet wird, wird vom Kanton den Gemeinden zwar empfohlen (vgl. Handbuch für solothurnische Gemeinden: Einwohnerkontrolle, Ziff. 1.5.1, unter www.so.ch); gesetzlich vorgeschrieben ist dies aber nicht (vgl. Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register; BGS 131.51). Möglich wäre auch, dass die Konfessionszugehörigkeit eines Zuzügers von dessen früherer Wohngemeinde gemeldet wird. Dass die Gemeinde Z BL eine entsprechende Mitteilung gemacht hat, die übernommen worden wäre, wird aber von der Rekursgegnerin nicht geltend gemacht. Nachdem somit ein von den Rekurrenten unterzeichnetes Anmeldeformular nicht vorliegt, sind auch weitere Umstände zu berücksichtigen. So kann festgehalten werden, dass die Rekurrenten jedes Jahr durch ihren Treuhänder eine Steuererklärung ausfüllen liessen. Bei der Konfessionszugehörigkeit wurde jeweils "römisch-katholisch" eingetragen. Wie dieser Eintrag zustande gekommen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich der Treuhänder nach der Konfession der Rekurrenten erkundigt hat. Zumindest im Jahr 2015 haben die Rekurrenten mit Unterzeichnung der Steuererklärung ausdrücklich bestätigt, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde. Im Jahr 2016 hat der Treuhänder die Steuererklärung unterzeichnet. Es gehört aber zu den Sorgfaltspflichten eines Treuhänders, dass er sich die Korrektheit seiner Angaben in der Steuererklärung von seinen Auftraggebern bestätigen lässt. Weiter haben die Rekurrenten jedes Jahr bzw. deren Treuhänder eine Steuerrechnung von der Gemeinde erhalten, auf der die römisch-katholische Kirchensteuer explizit erwähnt war. Zweifellos haben die Rekurrenten zumindest gewisse Steuerrechnungen vor der Bezahlung überprüft, zumal es jeweils um erhebliche Beträge ging; diese wurden indes offensichtlich bis 2014 vorbehaltlos bezahlt. Als Angehörige der römisch-katholischen Konfession haben die Rekurrenten wöchentlich das Pfarrblatt (regionale Ausgabe von "Kirche heute") erhalten. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Rekurrenten das Pfarrblatt zur Kenntnis genommen haben und reagiert hätten, falls dieses Blatt ihnen fälschlicherweise zugestellt worden war. Nach Angabe der Rekurrenten lebten sie mit ihren drei Kindern zwischen 2007 und 2017 in X. Römisch-katholische Eltern mit schulpflichtigen Kindern sind immer auch mit religiösen Fragen konfrontiert (Besuch Religionsunterricht, Firmung eines Kindes etc.). Dass sich die Rekurrenten als Eltern während ihres Aufenthalts nie mit diesen religiösen Fragen auseinandersetzen mussten, erscheint wenig glaubhaft. Die Rekurrenten lebten insgesamt mehr als zehn Jahre in X.

Dass sie sich in diesem Zeitraum trotz der erwähnten Berührungspunkte auch nur einmal gegen die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche gewehrt hätten, wird von den Rekurrenten nicht aufgezeigt. 6. Im Rahmen ihrer Replik haben die Rekurrenten festgehalten, dass das irrtümliche Nichtbemängeln irgendwelcher Tatsachen (z.B. Kirchensteuererhebung) nicht zu einer Konfessionszugehörigkeit führen könnte. Diese Feststellung ist grundsätzlich richtig. Ein Bekenntnis impliziert eine aktive Willensäußerung. Aufgrund der geschilderten Umstände ist davon auszugehen, dass die Rekurrenten diese Willensäußerung anlässlich der Anmeldung auf der Gemeinde X bestätigt haben. Ebenso haben sie zumindest die Steuererklärung 2015, welche die Konfessionszugehörigkeit beinhaltet, mit ihrer Unterzeichnung ausdrücklich als wahrheitsgetreu bezeichnet. Von einem blossen passiven Verhalten kann daher nicht die Rede sein. Natürlich kann es nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Eintrag in der Einwohnerkontrolle fehlerhaft war (z.B. falscher Eintrag durch den Gemeindemitarbeiter oder Missverständnis der Rekurrenten bei der Nachfrage nach ihrer Konfessionszugehörigkeit etc.) und auch bei einer Steuererklärung eine Angabe übersehen wird. Nachdem ein allenfalls falscher Eintrag in der Einwohnerkontrolle aber mit weitreichenden Konsequenzen verbunden ist (vgl. E.

E. 5

hiervor), müsste ein solcher Fehler den Rekurrenten während ihres zehnjährigen Aufenthalts in der Gemeinde irgendeinmal aufgefallen sein. Dass die Rekurrenten erstmals nach ihrem Wegzug in die USA die Steuerrechnung genauer angeschaut haben, erscheint demgegenüber wenig glaubhaft. 7. Insofern erscheint es als erstellt, dass die Rekurrenten sich anlässlich ihrer Anmeldung in X oder allenfalls während ihres Aufenthalts in Z BL zur römisch-katholischen Konfession bekennen haben; dass sie bei der Anmeldung eine Nichtzugehörigkeitserklärung gemacht hätten, ist nicht ersichtlich. Zudem kann ein Kirchenaustritt, dem immer nur Wirkung pro futuro zukommen kann, nur gegenüber der Kirchgemeinde erklärt werden (vgl. oben, E. 3, § 249 Abs. 5 StG). Dass die Rekurrenten aktiv aus der Kirche ausgetreten sind, haben sie nie geltend gemacht; es ist nicht erkennbar, dass sie eine entsprechende Austrittserklärung abgegeben hätten. 8. Der Rekurs erweist sich deshalb als unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Rekurrenten kostenpflichtig. Die Gebühren berechnen sich nach § 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11). Die Rekurrenten haben demnach die Gerichtskosten von CHF 2'988 (Grundgebühr: CHF 1'500; Zuschlag: CHF 1'488) zu bezahlen. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.